

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Sicherung des Kindeswohls in den Erstaufnahmeeinrichtungen des Freistaates Sachsen**

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Staatsregierung wird ersucht, dem Landtag zu berichten,

1. wie viele Minderjährige aus welchen Herkunftsländern nach Altersgruppen in den (zeitweiligen) Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen seit ihrer Eröffnung untergebracht sind;
2. welche konkreten Vorkehrungen und Maßnahmen die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden ergriffen haben, um ihrer staatlichen Fürsorgepflicht in den in Ziffer 1 näher bezeichneten Einrichtungen nachzukommen, damit dort ein vorrangig am Kindeswohl orientiertes Leben und Wohnen möglich ist und ein angemessener Lebensstandard im Sinne des Artikels 23 Absatz 1 Satz 2 der Aufnahme richtlinie¹ gewährleistet wird;

¹ Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, ABl. Nr. L 31 S. 18 ff.

Dresden, den 8. Oktober 2015



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

3. ob und durch welche konkreten Vorkehrungen und Maßnahmen der Staatsregierung und der ihr nachgeordneten Behörden gewährleistet ist, dass das Menschenwürdegebot, die Grund- und Menschenrechte und die Mindeststandards, welche u.a. Artikel 21 und 23 der Aufnahmerichtlinie vermittelt, die noch durch untergesetzliche Normen wie beispielsweise der VwV – Unterbringung² näher ausgeformt werden, sowie völkerrechtliche Vereinbarungen wie beispielsweise Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention und Artikel 1 des Haager Kinderschutzabkommens bei den in Ziffer 1 näher bezeichneten Einrichtungen untergebrachten Minderjährigen eingehalten werden;
4. mit welchem Personalschlüssel mit welcher (wissenschaftlichen) Ausbildung die medizinische, psychologische und sozialpädagogische Versorgung und Betreuung der Minderjährigen in den in Ziffer 1 näher bezeichneten Einrichtungen gesichert und die Bedarfsprüfung nach Artikel 22 Absatz 1 der Aufnahmerichtlinie im Hinblick auf Minderjährige als besonders schutzbedürftige Personen durchgeführt wird;
5. wie die notwendigen Abstimmungen zwischen den zuständigen Behörden im Freistaat Sachsen, den Betreibern der in Ziffer 1 näher bezeichneten Einrichtungen und den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe als Jugendämter erfolgen;
6. wie die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden dafür Sorge tragen, dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den in Ziffer 1 näher bezeichneten Einrichtungen sowie zu Aktivitäten im Freien erhalten;
7. wie die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden dafür Sorge tragen, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird und
8. wie die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden dafür Sorge tragen, dass minderjährige Kinder von Antragstellern oder minderjährige Antragsteller zusammen mit ihren Eltern, ihren minderjährigen Geschwistern oder dem Erwachsenen, der für sie verantwortlich ist, untergebracht werden, sofern es dem Kindeswohl dient.

II. Die Staatsregierung wird aufgefordert,

das Wohl von Kindern und Jugendlichen, die in den (zeitweiligen) Erstaufnahmeeinrichtungen im Freistaat Sachsen untergebracht sind, in jedem Stadium ihres jeweiligen Asylverfah-

² VwV-Unterbringung vom 24. April 2015 (SächsABl. S. 692).

rens zu achten und ihnen alle Möglichkeiten zu eröffnen, um ihre Entwicklung zu fördern, die schulische Ausbildung zu sichern und Teilhabe und Integration zu gewährleisten.

Begründung:

Alle Kinder und Jugendlichen, die sich auf dem Hoheitsgebiet des Freistaates Sachsen aufhalten, haben unabhängig von ihrem Aufenthaltstitel oder ihrer Staatsbürgerschaft einen Anspruch auf die Wahrung ihres Kindeswohls. Bei minderjährigen unbegleiteten Asylsuchenden ist der Kinderschutz in der Regel durch die geltenden gesetzlichen Regelungen der Inobhutnahme und anschließenden jugendhilflichen Unterbringung gewährleistet. Bei minderjährigen Asylsuchenden, die mit ihren Eltern oder anderen Angehörigen in den Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende unterkommen, ist die Wahrung des Kindeswohls durch die gegenwärtige Krisensituation bei der Unterbringung Asylsuchender in kurzfristig eingerichteten behelfsmäßigen Notunterkünften wie Zelten, Baumärkten und Turnhallen in Frage gestellt.

Mit der Aufnahme richtlinie vom 26. Juni 2013, die zum 20. Juli 2015 umzusetzen war und aufgrund deren unmittelbarer Geltung im Freistaat Sachsen im Rahmen eines einfachen Gesetzes zu beachten ist, gelten insbesondere für minderjährige Asylsuchende und Flüchtlinge zu deren Schutz besondere Garantien bei ihrer Erstaufnahme, Unterbringung und Versorgung. Nach Auffassung der einreichenden Fraktion DIE LINKE. genügt es beispielsweise nicht, lediglich deren besondere Schutzbedürftigkeit festzustellen. Die Staatsregierung und die ihr nachgeordneten Behörden sind u.a. aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen abzusichern, dass ihre besondere Schutzbedürftigkeit während der gesamten Zeit ihres Asylverfahrens gewahrt bleibt. Der Freistaat Sachsen ist hier in der gesteigerten Verantwortung, der herausgehobenen Lebenssituation der Schutzbedürftigen Rechnung zu tragen, die insbesondere bei der Garantie humanitärer Lebensbedingungen, bei ihrer Unterbringung, Versorgung sowie bei ihrer Integration und Teilhabe gefragt sind. Dass diese Mindeststandards bei der gegenwärtigen Unterbringung in kurzfristig eingerichteten behelfsmäßigen Notunterkünften eingehalten werden, darf doch stark bezweifelt werden. Aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen ist es nach Auffassung der einreichenden Fraktion DIE LINKE. geboten, den Landtag durch den vorliegenden Antrag in die Lage zu versetzen, seinem Verfassungsauftrag der Kontrolle der Staatsregierung nach Artikel 39 Absatz 2 der Verfassung für den Freistaat Sachsen nachzukommen.